

den. Das darf jedoch nicht zu einer schematischen Arbeitsweise führen. Die erteilten Auflagen sind ständig auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen und — wenn notwendig — zu ändern. Zu diesem Zweck können erteilte Auflagen wegfallen oder beschränkt werden, und es können auch neue Auflagen erteilt werden.

Nach § 48 Abs. 3 Ziff. 1 StGB ist nunmehr eine weitere Differenzierung für die Verpflichtung zur Meldung bei einer Dienststelle der Volkspolizei möglich; zusätzlich wurde die Verpflichtung aufgenommen, daß der Verurteilte einen Wohnungswechsel vorher der Dienststelle der Volkspolizei mitzuteilen hat. Diese Verpflichtung trägt ebenso wie die vorherige Mitteilung über einen Arbeitsplatzwechsel dazu bei, die Wohn- und Arbeitsverhältnisse des Verurteilten zu überprüfen, einen erzieherisch wirksamen Einfluß auf ihn in seinem Lebensbereich zu sichern und seinen Umgang mit negativen Personen zu verhindern. Diesem Anliegen entspricht auch die nach § 48 Abs. 3 Ziff. 3 StGB mögliche Anordnung, den zugewiesenen Aufenthaltsort und Arbeitsplatz nicht ohne polizeiliche Zustimmung zu wechseln.

Mit dieser Auflage wird gleichzeitig dem Bemühen Rechnung getragen, die Straftlassenen auf längere Zeit in einem Arbeits- und Freizeitkollektiv zu belassen, damit der Prozeß ihrer Erziehung kontinuierlich weitergeführt wird. Die Zustimmung zu einem Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel wird aber dann nicht zu versagen sein, wenn damit eine festere Bindung an ein stärkeres Arbeitskollektiv oder an einen geeigneteren Freizeitbereich erreicht werden kann.

Die in § 48 Abs. 3 Ziff. 1 StGB enthaltenen Auflagen dürfen nicht nur als Anwesenheitskontrolle angesehen werden. Vielmehr sind Erziehungsgespräche zu führen, bei denen die Realisierung der Pflichten des Straftlassenen und die Wirksamkeit der ihm erteilten Auflagen zu kontrollieren ist. Dem Ergebnis dieser Kontrolle entsprechend kann der Leiter der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei dann auch zusätzliche Meldepflichten erteilen.

Nach § 48 Abs. 3 Ziff. 2 StGB ist als weitere Auflage nunmehr möglich, dem Verurteilten den Aufenthalt in bestimmten Gebieten zu untersagen. Damit soll neben der schon nach der alten Fassung möglichen Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten, des Besuchs bestimmter Örtlichkeiten sowie des Umgangs mit bestimmten Personen, der Straftlassene auch von größeren Bereichen ferngehalten werden können, um sein erneutes Straffälligwerden zu verhindern (z. B. das Fernhalten solcher Personen von Kinderferienlagern, die wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern oder Jugendlichen vorbestraft sind).

Im Interesse der Gewährleistung der Aufsicht und Kontrolle können ferner nach § 48 Abs. 3 Ziff. 4 StGB dem Straftlassenen Möglichkeiten der Ausreise aus dem Gebiet der DDR beschränkt werden.

Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit bestehen, daß die zuständigen staatlichen Organe Erlaubnisse oder Genehmigungen versagen, entziehen oder einschränken.

Um bei Vorbestraften die Vorbereitung erneuter Straftaten rechtzeitig zu erkennen und die Realisierung von Auflagen zu sichern, hat die Volkspolizei gemäß § 48 Abs. 3 StGB das Recht erhalten, Aufenthaltsräume und Wohnungen solcher Personen sowie andere umschlossene Räume zu kontrollieren und zu durchsuchen. Diese Kontrollen und Durchsuchungen sind nicht an die Voraussetzungen der Durchsuchung und Beschlagnahme im Ermittlungsverfahren nach §§ 108 ff. StPO gebunden. Durchsuchungen i. S. des § 48 StGB dienen der Einhaltung und Durchsetzung ausgesprochener Auflagen. Sie sind Bestandteil der staatlichen Kontrollmaßnahmen

Auszeichnungen

In Würdigung hervorragender Verdienste um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens wurde

Roman Andrejewitsch Rudenko,
Generalstaatsanwalt der UdSSR,

mit dem Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold geehrt.

In Würdigung außerordentlicher Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR erhielten den Vaterländischen Verdienstorden in Gold

Hans-Joachim Heusinger,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Minister der Justiz,

Prof. Dr. Otto Prokop,

Direktor des Instituts für Gerichtliche Medizin
der Humboldt-Universität Berlin.

und können zu jeder Zeit durchgeführt werden. Sie sind nicht mit entsprechenden Ermittlungshandlungen nach der StPO zu verwechseln.

Die Durchsuchung gemäß § 48 Abs. 3 StGB setzt voraus, daß eine Auflage erteilt worden ist, deren Einhaltung mit der Durchsuchung kontrolliert wird. Dazu gehört z. B. die Auflage, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden oder den Aufenthalt von Personen in der Wohnung des Straftlassenen nicht über einen festgelegten Zeitpunkt hinaus zu dulden. Für die Durchsuchung und Kontrolle muß es Hinweise darauf geben, daß die Auflagen nicht eingehalten werden. Dringt z. B. nachts Lärm von mehreren Personen aus der Wohnung des Straftlassenen, obwohl ihm die Auflage erteilt wurde, keine fremden Personen bei sich zu beherbergen, dann sind Kontrollmaßnahmen über die Einhaltung der Auflagen geboten.

Dient die Durchsuchung der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, dann sind die strafprozessualen Voraussetzungen nach §§ 108 ff. StPO zu beachten.

Die Dauer der staatlichen Kontrollmaßnahmen wurde in § 48 Abs. 4 StGB neu festgelegt. Mit der neuen Regelung wird eine größere Differenzierung ermöglicht. Die Mindestdauer wurde von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt und die Höchstdauer bei Haftstrafen auf drei Jahre und bei Verurteilung auf Bewährung auf die Dauer der Bewährungszeit beschränkt.

Begeht ein Straftlassener während der Dauer staatlicher Kontrollmaßnahmen ein Fahrlässigkeitsdelikt und wird er deswegen inhaftiert, dann ruhen die Kontrollmaßnahmen bis zur Haftentlassung. Die Zeit, in der er zuvor staatlichen Kontrollmaßnahmen unterlag, ist auf die gesamte Dauer anzurechnen.

Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung

Mit dem Änderungsgesetz wurde auch § 46 StGB neu gefaßt. Damit wurde den Leitern von Betrieben, staatlichen Organen, den Vorständen von Genossenschaften und den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen gegenüber solchen Bürgern, die nach Verbüßung ihrer Strafe wiederingegliedert werden, eine größere Verantwortung übertragen. Bisher bezog sich die Unterstützungspflicht dieser Leiter bzw. Leitungen auf die in ihren Verantwortungsbereichen wiederingegliederten Bürger, die eine Freiheitsstrafe verbüßt hatten. Diese Pflicht bezieht sich jetzt auf alle mit Freiheitsentzug Bestraften, d. h. auf alle zu Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Arbeitserziehung, Jugendhaus und Jugendhaft Verurteilten.

Der Wiedereingliederungsprozeß ist in enger Zusammenarbeit mit den für die Wiedereingliederung nach